



Gesamtvertrag 1510270100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und
Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),
vertreten durch den SPD-Parteivorstand,
dieser vertreten durch den Schatzmeister, Dietmar Nietan,
Willy-Brandt-Haus, Wilhelmstr. 141, 10963 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „Nutzervereinigung“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Vertragshilfe

Die Nutzervereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Nutzervereinigung die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Nutzervereinigung ihre Gliederungen dazu anhält, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich die Nutzervereinigung, ihre Gliederungen regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich die Nutzervereinigung verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Gliederungen zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Gliederungen und je eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die Nutzervereinigung die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

3. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den berechtigten Gliederungen der Nutzervereinigung bzw. den der Nutzervereinigung angeschlossenen Gliederungen für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Gliederungen wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Nutzervereinigung ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Gliederung und GEMA eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts der Gliederung aus der Nutzervereinigung.

- (4) Gliederungen der Nutzervereinigung, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

5. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 11.02.19

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

Georg Sella
(Vorstand GEMA)

Berlin, 28.01.2019



Dietmar Nietan,
(Schatzmeister)

Sozialdemokratische Partei

Deutschlands
Der Parteivorstand
Schatzmeister
Willy-Brandt-Haus
Wilhelmsstr. 141
10963 BERLIN

Anlage zum GEMA-Gesamtvertrag 2019 lautet wie folgt:

Als Gliederungen der SPD sind nach Ziffer 3 Absatz 2 des Gesamtvertrages anzusehen:

1. Ortsvereine/Abteilungen (einschließlich Stadtteil-Organisationen)
2. Unterbezirke/Kreisverbände
3. Bezirke
4. Landesverbände und Bundespartei (SPD-Parteivorstand)
5. Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (Jusos)
6. Juso-Hochschulgruppen
7. Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF)
8. Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)
9. Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB)
10. Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)
11. Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)
12. Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG)
13. Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt
14. Arbeitsgemeinschaft SPD 60 plus
15. Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung (SPDqueer)
16. Betriebsgruppen der SPD
17. Sozialistische Bildungsgemeinschaften
18. Seliger-Gemeinde e.V.
19. Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“ (SJD)
20. Kulturforum der Sozialdemokratie
21. Bundes-SGK (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e.V.)
22. Parteischule der SPD
23. Forum Ostdeutschland der Sozialdemokratie e.V.
24. Freundeskreis Willy-Brandt-Kreis e.V.
25. Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft mbH
26. Verwaltungsgesellschaft Bürohaus Berlin, Stresemannstr.-Wilhelmstraße mbH
27. Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Deutschen Bundestag (SPD-Bundestagsfraktion)